



## **Allgemeine Sanktionsliste bei Verstößen gegen die EU-Öko-Verordnung**

Die Kontrollstelle verhängt für den Fall von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 Sanktionen.

Darüberhinaus richtet sich der Sanktionskatalog nach den Vorgaben der Anlage 3 zu § 10 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollStZulV) sowie den aktuell gültigen Vorschriften der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde.

Art und Schwere der verhängten Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes und seiner Abfolge. Die Kombination verschiedener Sanktionen ist grundsätzlich möglich.

### **Sanktionen**

1. Schriftlicher Vermerk
2. Verstärkte Aufzeichnungs- u. Mitteilungspflicht
3. Kostenpflichtige Nachkontrolle
4. Abmahnung
5. Vorläufiges Vermarktungsverbot für die betreffende Partie
6. Änderung des Zertifikates gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848
7. Aussetzung des Zertifikates gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848
8. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie
9. Befristetes Verbot für das ganze Unternehmen, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten

Die Stufen 1 bis 7 werden von QC&I, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, verhängt. Bei den Sanktionen 8 und 9 besteht eine sofortige Meldepflicht an die für das betroffene Unternehmen zuständige Kontrollbehörde. Diese Sanktionen werden abhängig von den jeweiligen Landesbestimmungen gemeinsam von der zuständigen Behörde und QC&I oder direkt durch die zuständige Behörde verhängt.

Stufe 3 kann mit allen Maßnahmen kombiniert werden.

Unbeschadet dieser Sanktionen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften des Ökolandbaugesetzes (ÖLG) in der geltenden Fassung.

### **Verstöße und Unregelmäßigkeiten** (Fallbeispiele zur Erläuterung):

Geringfügige Verstöße - verhängte Sanktionen 1. bis 2.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. verspätete Vorlage der Fruchtfolgeplanung oder des Spritzplanes

Andere Kontrollbereiche: z.B. verspätete Meldung von Veränderungen zur Betriebsbeschreibung

Mittelschwere Verstöße - verhängte Sanktionen 2. bis 4.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. lückenhafte Aufzeichnungen im Arbeitstagebuch

Andere Kontrollbereiche: z.B. unvollständige Kennzeichnung der Trennung; verspätete Meldung von Importen

Allgemein: wiederholte geringfügige Verstöße

Schwerwiegende Verstöße - verhängte Sanktionen 5. bis 9.

Kontrollbereich Landwirtschaft: z.B. Verwendung unzulässiger Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenschutzmittel oder Futtermittel; Verletzungen der Aufzeichnungspflichten, Auskunfts-/Zutrittsverweigerung

Andere Kontrollbereiche: z.B. Verwendung unzulässiger Zusatzstoffe, technischer Hilfsstoffe oder konventioneller Zutaten bei der Aufbereitung; Vermarktung ohne hinreichende Überprüfung der Konformität des Lieferanten; unvollständige Trennung; Auskunfts-/Zutrittsverweigerung; Unstimmigkeiten im Mengenfluss; Fehler bei der Einfuhr aus Drittländern; wiederholte Unregelmäßigkeiten.